

Nr. 1 "Von-Galen-Str."

FL 23

Nr. 182 + 133

Veränderung.

HR B 1031, 15. Oktober 1990, Renit Holzwaren-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beckum. Erwin Heimhof ist nicht mehr Geschäftsführer.

Amtsgericht Beckum

Löschung.

HR A 1381, 15. Oktober 1990, Ernst Köhler, Beckum. Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Beckum

Gemeinde Wadersloh **Bekanntmachung**

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“.

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 27. 9. 1990 folgenden Satzungsbeschuß gefaßt.

Inhalt der Änderung:

Die Baulinie für die Flurstücke 132 und 133 Flur 23 der Gemarkung Wadersloh wird auf 5 m entfernt von der Straßenbegrenzungslinie der Von-Galen-Straße festgesetzt. Die Dachneigung für eine zweigeschossige Bebauung wird von 25 bis 30 Grad auf 25 bis 35 Grad festgesetzt.

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV NW S. 141), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter

Geltendmachung wird hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschuß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 27. 9. 1990 öffentlich bekanntgemacht. Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Von-Galen-Straße“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 18. 10. 1990

Wolf
Bürgermeister

Die Glocke

vom 18. Okt. 90

per 23/10.
V